



3. Änderung der Allgemeinverfügung

vom 17. Juni 2024 zur

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 24.06.2024

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 1.2.1. wird, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. Juni 2024, wie folgt neu gefasst:

Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot mit Ausnahme der Nachsuche von Unfallwild mit Jagdhunden und der Suche von Tieren mit Kadaversuchhunden oder Drohnen, sowie Fangschuss von schwer kranken Tieren, um unnötiges Leid zu verhindern.“

2. Nach Ziffer 2.5, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. Juni, wird eingefügt:

2.6 Eine Genehmigung i.S.d. Ziffer 2.5 für das Mähen von Grünland oder die Ernte von Getreide in der infizierten Zone, einschließlich des Kerngebiets, wird auf schriftlichen

Postanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4

64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Erreichbarkeitszeiten (Telefon, E-Mail):

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/6)

Antrag erteilt, wenn die Fläche am gleichen Tag, maximal 12 Stunden vor dem Beginn der Mahd und unter geeigneten Wetterbedingungen, mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Der Drohnenpilot muss im Besitz eines gültigen Drohnenführerscheins sein und die entsprechende Fachkenntnis besitzen. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Die einzusetzende Drohne muss hierbei über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640 x 512 Pixel verfügen. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich.

- 2.7 Im Fall, dass die Drohnensuche zur Genehmigung nach Ziffer 2.6 ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten, darf nicht gemäht werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. Im Falle von Kadaverfunden von Wildschweinen ist die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
- 2.8 Im Falle, dass während der Mahd Kadaver von Wildschweinen gefunden werden, ist die Mahd sofort einzustellen und die zuständige Veterinärbehörde zu informieren. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
- 2.9 Die Verwendung von Erntegut (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, **in Schweinehaltungsbetrieben** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall Stroh, Gras und Heu mindestens 6 Monate und im Fall Getreide mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
- 2.10 Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der infizierten Zone, einschließlich der Kernzone, ist nur zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt, oder das Erntegut und die Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide sowie 6 Monate

im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.

2.11 Erntegut, bei dem ein Einsatz auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung weiterverwendet werden.“

3. Die Regelungen unter Ziffer 1. und 2. sind sofort vollziehbar.

4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Zu 1:

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist.

Zu 2:

Gemäß Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019

(ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst a bei wildlebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, bekämpfungsmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern.

Daher hat vor dem Mähen von Grünland und dem Ernten von Flächen eine Risikobewertung durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Dies kann im Verfahren zur Genehmigung von Ernte- und Mäharbeiten in der infizierten Zone einschließlich der Kernzone erfolgen. Dabei ist im Vorfeld sicherzustellen, dass die landwirtschaftliche Fläche mit Drohnen auf Wildschweine, Wildschweinkadaver oder Teile davon abgesucht worden ist. Dies ist zu dokumentieren und durch die Betriebe zu verwahren.

Sollte es bei der Suche oder beim Mähen oder der Ernte entsprechende Funde gegeben haben, so haben die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe zunächst hinter den erforderlichen Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Um eine Nutzung des Ernteguts oder daraus gewonnener Erzeugnisse zu ermöglichen und gleichzeitig eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, ist das Inverkehrbringen an bestimmte Erfordernisse zu knüpfen, um das Risiko einer Verbreitung weitestgehend zu minimieren. Dabei sind an die Verwendung in schweinehaltenden Betrieben strengere Voraussetzungen zu stellen, als in Fällen, in denen dies ausgeschlossen ist.

Zu 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Bestimmung zu Nr. 1.1. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse

notwendig, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, die massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnten, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, ist die sofortige Vollziehung anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher das private Rechtsschutzinteresse deutlich.

Zu 4:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung ist hiervon Gebrauch zu machen. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 14. Juni 2010 (GVBl. I 2010, S. 621, 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 215) durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Kreises Groß-Gerau unter www.kreisgg.de bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift beim

**Landkreis Groß-Gerau,
- vertreten durch den Landrat -
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Wilhelm-Seipp-Str. 4,
64521 Groß-Gerau**

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet: info@kreisgg.de-mail.de. Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.



Thomas Will
(Landrat)